

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1424
vom 6. Mai 2010
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Aussichtsschutzreglement, 2. Lesung

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Einleitung

Am 12. Februar 2009 haben Sie das Aussichtsschutzreglement in 1. Lesung beraten und zur öffentlichen Auflage beschlossen. Wir verweisen auf den Bericht und Antrag Nr. 1390. Die in 1. Lesung beschlossenen Änderungen wurden in das Auflageexemplar integriert.

Bereits vorgängig der 1. Lesung haben wir am 2. Dezember 2008 die Aussichtsschutzverordnung, welche aufgrund Ihres Antrags an der Einwohnerratsitzung vom 15. Januar 2009 in ein Reglement umgearbeitet wurde, dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons zusammen mit den übrigen Unterlagen zur der Gesamtrevision der Ortsplanung zur Vorprüfung eingereicht. Dieses nahm mit Bericht vom 4. Mai 2009 Stellung. Zum Aussichtsschutz wurden keinerlei Korrekturen oder Anregungen vorgeschlagen.

Die öffentliche Auflage des Aussichtsschutzreglements erfolgte zusammen mit der revidierten Ortsplanung vom 15. Juni bis 14. Juli 2009. Gegen das Aussichtsschutzreglement wurden keine Einsprachen erhoben. Die gegen die Darstellung der Aussichtsflächen im Zonenplan B erhobenen Einsprachen konnten einvernehmlich geregelt werden.

2 Aussichts-Initiative Seestrasse der Pro Halbinsel Horw

Am 15. Dezember 2009 reichte die Pro Halbinsel Horw die Aussichtsinitiative Seestrasse ein. Am 17. Dezember 2009 stellten wir fest, dass innerhalb der gesetzlichen Sammelfrist von zwei Monaten das Volksbegehren mit 944 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Nötig sind für eine Gemeindeinitiative 500 Unterschriften. Die Volksinitiative verlangt mit einer Änderung des Bau- und Zonenreglements, dass zwischen dem Hotel Sternen und der Ortmatte keine für Fussgänger die Aussicht auf den See behindernden Sträucher und Baumgruppen sowie keine Einfriedungen (Holzwände, Mauern, Grünhecken) von mehr als 1.2 Metern angelegt werden. Zur Wahrung der Privatsphäre kann aber der Gemeinderat – so der Initiativtext – einen Sichtschutz durch höhere Pflanzenbestände von maximal 4 Metern Länge und 3 Metern Tiefe bewilligen.

Das Aussichtsschutzreglement gemäss Beschluss 1. Lesung legt im Bereich Seestrasse zwischen Restaurant Sternen, Winkel und dem Gebiet Ortmatte fest, dass keine aussichtsbehindernden und durchgehenden Sträucher und Baumgruppen sowie keine Einrichtungen oder Einfriedungen (Holzwände, Holzbeigen, Mauern, Grünhecken u. dgl.) von mehr als 1.8 m Höhe zulässig sind.

Zu Gemeindeinitiativen hat der Einwohnerrat gemäss Art. 12 Gemeindeordnung innert Jahresfrist seit Einreichung mit einem Beschluss Stellung zu nehmen. Falls die Initiative zurückgezogen wird, erübrigt sich eine Vorlage an Sie.

3 Änderungen seit der 1. Lesung

Wir haben nach dem Zustandekommen des Volksbegehrens das Initiativkomitee und die einwohnerrätliche Ortsplanungskommission eingeladen, nach einem Kompromissvorschlag zu suchen. Dieser liegt nun vor. Er beinhaltet einen neuen Artikel 6 "Aussichtsschutz auf der Seestrasse" und Ergänzungen bezüglich "Pflege und Rückschnitt" sowie zum "Vollzug". Zielhöhe bezüglich des Aussichtsschutzes entlang der Seestrasse sind 1.2 Meter. Sind die Sträucher und Hecken jeweils Ende Februar nicht auf diese Höhe zurückgeschnitten, hat die Gemeinde die Säumigen zu mahnen und Ihnen die Ersatzvornahme anzudrohen, sobald die Höhe von 1.5 Metern erreicht wird. Das Initiativkomitee verspricht sich mit dieser Regelung einen Vollzug innert zeitlich überschaubarem Rahmen. Das Initiativkomitee will Ihnen bis zum Zeitpunkt der Beratung und Beschlussfassung durch Sie noch eine schriftliche Absichtserklärung zustellen, dass die Initiative zurückgezogen wird, sofern Sie dem ausgearbeiteten Kompromissvorschlag zustimmen und das überarbeitete Aussichtsschutzreglement beschliessen.

Das Aussichtsschutzreglement wurde zusätzlich – gestützt auf die Empfehlungen des beigezogenen Juristen sowie einer nochmaligen informellen Prüfung nach Ausarbeitung des Kompromissvorschlags durch den Rechtsdienst des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements – bezüglich der Vollzugs- und Strafbestimmungen bereinigt.

4 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- das Aussichtsschutzreglement zu beschliessen.

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

- Aussichtsschutzreglement
- Initiativbogen Aussichts-Initiative Seestrasse
- Auslegung Gemeindeordnung, 27. Januar 2010
- Erklärung Initiativkomitee Aussichts-Initiative Seestrasse vom 1. Mai 2010



E I N W O H N E R R A T

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1424 des Gemeinderates vom 6. Mai 2010
 - gestützt auf den Antrag der Kommission Ortsplanungsrevision
 - in Anwendung von Art. 9 Bst. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

1. Das Aussichtsschutzreglement wird beschlossen.
2. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 9 Bst. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zu Stande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung).

Horw, 27. Mai 2010

Irène Zingg-Vetter
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Publiziert: